BZA Sitzung Dringenberg
03.11, 19.00 Uhr,
Gaststätte Hausmann

Warum Windenergieplanung?

Baugesetzbuch (BauGB) § 35 Abs. 1 "Bauen im Außenbereich":

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig,

- *wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen,*
- *die ausreichende Erschließung gesichert ist und*
- *wenn das Vorhaben*

  1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient (…),

  5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, (…)

Die Windenergie ist im Außenbereich privilegiert, d.h. grundsätzlich „überall" im Außenbereich zulässig!

Die Fragen wie z.B.,

- OB Windenergie grundsätzlich sinnvoll ist,

- OB Windenergie grundsätzlich schädlich ist, und

- OB man Windenergie in Bad Driburg möchte,

stellen sich NICHT.

Dies hat der Gesetzgeber (Bund) bereits 1996 entschieden.

-> PRO-Windenergie!

- Einschränkung der kommunalen Planungshoheit
- planerische Steuerung (in engem Rahmen) möglich (über Änderung des Flächennutzungsplanes FNP)

Denn:

- „Aushebelung“ der Privilegierung ist möglich!

-> Darstellung einer Konzentrationszone im FNP

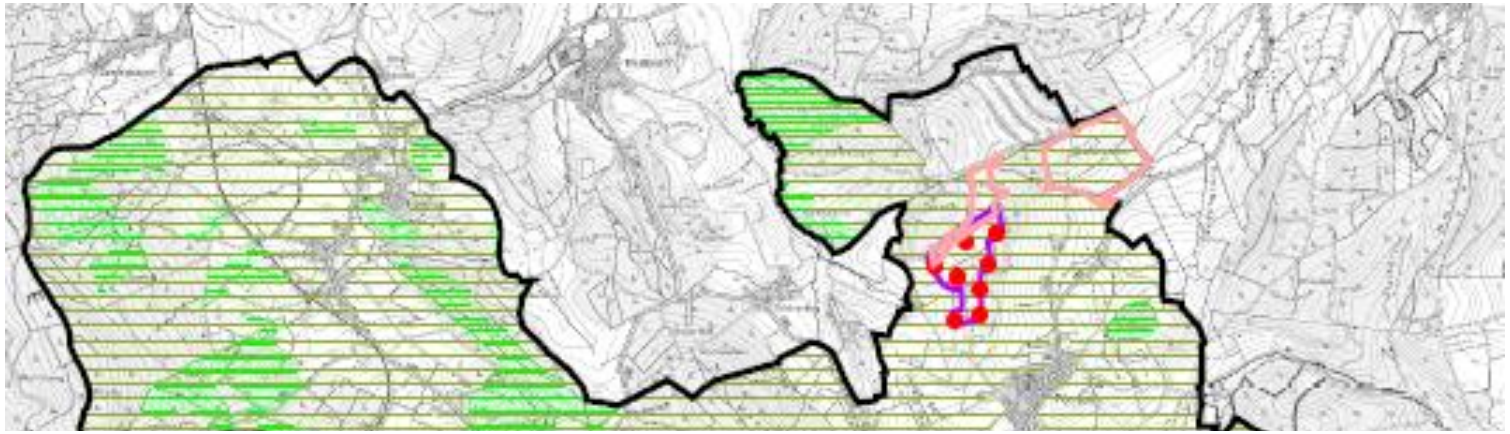

Bad Driburg hat eine Konzentrationszone

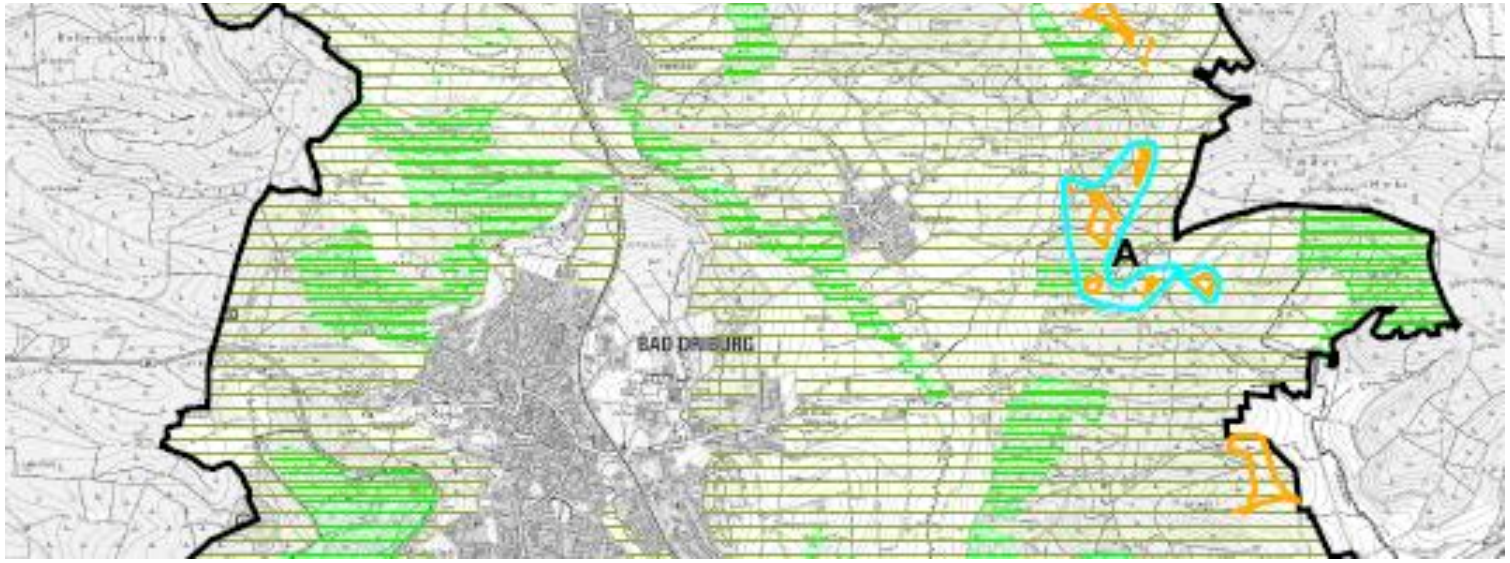

Die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers PRO-Windenergie darf nicht durch eine „Verhinderungsplanung" ausgehebelt werden.

Eine Windenergieplanung, die der Windenergie nicht <u>substanziell</u> Raum belässt, ist unzulässig

(Vorgaben Rechtsprechung OVG, BVerwG)

Annahme lt. Geltender Rechtsprechung: Substanzieller Raum = min. 10 % der verbleibenden Gemeindefläche nach Abzug der „harten" Tabukriterien

Konzentrationszone Pömbsen schafft keinen „substanziellen" Raum (ca. 0,5 % im vgl. zu 10%)

Ziel: Planung in Pömbsen sollte Ausschlusswirkung für alle anderen Bereiche entfalten

Urteil des BVerwG (4 CN 2.90): Fehlerhafte Bekanntmachung des FNP führt zu Unwirksamkeit des FNP

Konsequenz: Alle Vorhaben sind unmittelbar im Außenbereich privilegiert

Problematik trifft auch auf Bad Driburg zu: In der Bekanntmachung aus dem Jahr 1998 wurde nur die Konzentrationszone selbst dargestellt, die Ausschlusswirkung auf das gesamte Stadtgebiet wurde weder erwähnt noch durch Plan dargestellt.

- Planungserfordernis (FNP-Verfahren)!

Aktueller Anlass:

Antrag vom 23.09.2021 zur Errichtung von

8 Windenergieanlagen im Übergang der Stadtgebiete Brakel, Willebadessen und Bad Driburg

2 der 8 **Anlagen auf Bad Driburger Stadtgebiet** südöstlich von Dringenberg

Nabenhöhe 155m bzw. 161m

Antragsprüfung: Kreis HX; Immissionsschutzbehörde

Stadt Bad Driburg

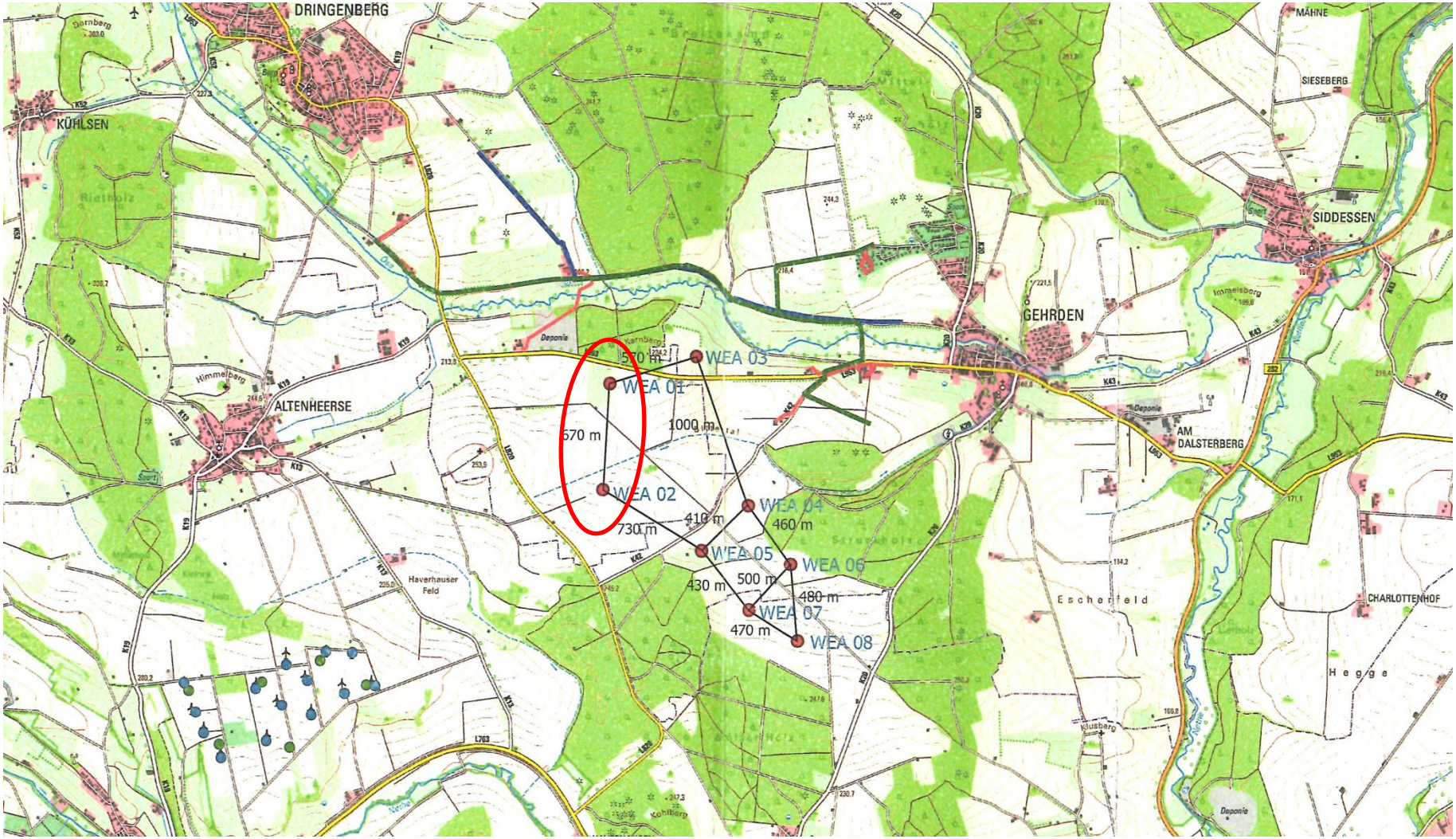

Stadt Bad Driburg

Beteiligung der Stadt Bad Driburg
(Einvernehmen nach § 36(1) BauGB

- Stellungnahme-Frist bis zum 23.11.2021
- Erörterung und Beschlussfassung im kommenden Ausschuss für Bau, Straßen, Umwelt und Klimaschutz
- <u>2 Alternativen der Gemeinde</u> im weiteren Verlauf

1. Versagen des gemeindlichen Einvernehmens; Verweis auf aktuellen FNP mit Konzentrationszonenplanung in Pömbsen

<u>Konsequenz:</u>

- Kreis prüft FNP und kommt zu dem Entschluss, dass er formell rechtswidrig ist
- Kreis ersetzt das gemeindliche Einvernehmen als formellen Verwaltungsakt
- Sofortige Genehmigungsfähigkeit der Anlagen

2. Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens mit Verweis auf die Anerkennung der offensichtlichen Unwirksamkeit des FNP (fehlerhafte Bekanntmachung)

Parallel:

- Beantragung der Zurückstellung des Baugesuchs für 1 Jahr; Verlängerungsoption für 1 weiteres Jahr
- Das Bauvorhaben ruht bis auf Weiteres
- Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung im Dezember 2021
- Januar 2022 Start ins Bauleitplanverfahren zur FNP-Änderung

Geplante Fertigstellung Ende 2023; dann erneute Prüfung des Bauvorhabens auf Übereinstimmung mit den Planungszielen der Kommune

- Entspricht der bevorzugten Vorgehensweise der Verwaltung sowie der Rechtseinschätzung der Kanzlei Brandi in PB (juristische Begleitung im Verfahren)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.